

Das Stiftungsrecht des PGR und ZGB

Hans Rainer Künzle, Zürich

Übersicht:

- I. Die Entstehung des liechtensteinischen Stiftungsrechts
- II. Die Weiterentwicklung des liechtensteinischen Stiftungsrechts
- III. Bezugnahmen in der Rechtsprechung des OGH auf das ZGB
 - A. OGH J 598/199 vom 07.11.1969, ELG 1967-1972, 116
 - B. OGH 3 C 96/86-36 vom 26.01.1988, LES 1990, 105
 - C. OGH 2 C 330/88-43 vom 03.09.1991, LES 1992, 45
 - D. OGH Hp 4/94-29 vom 27.11.1995, LES 1996, 150
 - E. OGH 6 C 410/91-20 vom 01.07.1996, LES 1998, 97
 - F. OGH 9 C 203/98-48 vom 03.08.2000, LES 2000, 240
 - G. OGH 10 Hg 2001.00025 vom 13.06.2001, LES 2001, 241
 - H. OGH 10 6 Cg 195/99-49 vom 06.09.2001, LES 2002, 94
 - I. OGH 10 Hg 17/2000-32 vom 06.12.2001, LES 2002, 186
 - J. OGH 1 Cg 145/99-74 vom 07.03.2002, LES 2003, 100
 - K. OGH 6 CG.2004.23 vom 09.02.2006, LES 2006, 468
 - L. OGH 1 CG.2006.71 vom 06.03.2006, LES 2008, 279
 - M. OGH 10 HG.2009.247 vom 03.12.2010, LES 2011, 21
 - N. OGH 07 HG.2019.107 vom 15.12.2020, LES 2020, 252
 - O. Schlussfolgerung
- IV. Die liechtensteinische Stiftung in der schweizerischen Nachlassplanung
 - A. BGE 90 II 365 vom 24.09.1964
 - B. BGE 108 II 398 vom 07.10.1982
 - C. BGer. 5C.140 1998 vom 28.01.1999, AJP 1999, 882
 - D. BGer 5P.340/2004 vom 27.10.2004
 - E. BGer 5P.27/2006 vom 22.05.2006
 - F. BGer 5A_416/2009 vom 23.10.2009
 - G. BGer. 4A_399/2009 vom 17.11.2009 = BGE 135 III 614
 - H. BGer. 4A_548/2013 und 4A_550/2023 vom 31.03.2014
 - I. BGer. 5A_113/2018 vom 12.09.2018 = BGE 144 III 541
 - J. BGer. 2C_527/2022 vom 24.11.2022 = StR 78 (2023) 68
 - K. Pflichtteile
 - L. Steuerliche Ankerkennung der FL-Stiftung
 - M. Liechtensteinische Erbstiftung in schweizerischem Testament
 - N. Schlussfolgerung
- V. Quo vadis schweizerische Familienstiftung
- VI. Ausblick

I. Die Entstehung des liechtensteinischen Stiftungsrechts

a) Das PGR „leistete einen wesentlichen *Beitrag für die ökonomische Entwicklung des Fürstentums*. Vor allem die im PGR kodifizierten Arten der juristischen Person ... in Form der Anstalt, der Stiftung ... haben einen enorm hohen

ökonomischen Stellenwert“.¹⁾ Das PGR bildete Teil eines bis heute nicht verwirklichten Plans, das ABGB durch ein liechtensteinisches ZGB abzulösen.²⁾

b) Aus ökonomischen Gründen hat sich Liechtenstein in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts der Schweiz zugewandt.³⁾ Bei der Schaffung des liechtensteinischen Stiftungsrechts (Art 552-570 PGR) im Jahr 1925⁴⁾ diente das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art 80-89 ZGB)⁵⁾ für *Wilhelm Beck* und *Emil Beck* als Rezeptionsgrundlage.⁶⁾ Der liechtensteinische Gesetzgeber war (anders als in der Schweiz) „dem Grundsatz verhaftet, der freien und individuellen Gestaltungsmöglichkeit den Vorrang vor zwingenden Normen einzuräumen“⁷⁾ und er hat die Aufsicht auf ein Mindestmass zurückgedrängt.⁸⁾ Dies führte dazu, dass die Abweichungen vom ZGB von Anfang an erheblich waren⁹⁾ und man deshalb

- 1) *Büch*, Wesen und Merkmale der juristischen Person liechtensteinischen Rechts im Kontext von Rechtsfähigkeit, Trennungsprinzip und Haftungsbeschränkung, LJZ 2016, 15.
- 2) Vgl dazu *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 25 ff; *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB² (2011) 62 f.
- 3) Liechtenstein schloss sich dem schweizerischen Zollgebiet an und übernahm den Schweizer Franken als Währung, vgl *Bösch*, Stiftungsrecht 22 ff (FN 2); *Marxer*, Rezeption im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, LJZ 2006, 58.
- 4) Das PGR trat am 26.02.1926 in Kraft.
- 5) Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR/210.
- 6) Vgl *Bösch*, Stiftungsrecht 81 ff (FN 2); *Böckle*, Gründung, Verwaltung, Auflösung von Stiftungen und Abgrenzung zu anderen Verbandspersonen, LJZ 2001, 63; *Hammermann*, Gleich aber doch nicht gleich – die liechtensteinische Stiftung nach der Revision und ihr schweizerisches Pendant, REPRAX 2009, 88 FN 40: „Konkret handelt es sich um den ersten und zweiten Entwurf zur Revision der Titel 24-33 des schweizerischen Obligationenrechts“; weiter vgl *Anzinger/Dannecker*, Kryptowerte als Herausforderung für Rechtsbefolgung und Rechtsdurchsetzung, ZVglRW 2023, 243 f; vom deutschen Recht (Art 82 und Art 84 BGB) übernommen wurde Art 558 PGR, vgl *Jakob/Uhl*, Die liechtensteinische Familienstiftung im Blick ausländischer Rechtsprechung, IPRax 2012, 453 FN 21.
- 7) *Böckle*, LJZ 2001, 63 (FN 6) mit Verweis auf *Keicher*, Privatrechtliche Stiftung im liechtensteinischen Recht (1975); weiter vgl *Hoch*, Die Teilrezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Liechtenstein, ZBJV 2023, 558: „Dagegen wurde die Stiftung im PGR viel liberaler als im ZGB ausgestaltet. Anders als das schweizerische Vorbild konnte die Stiftung gemäss PGR als Familienstiftung zur Regelung der Vermögensnachfolge über Generationen eingesetzt werden. Dabei konnte sich der Stifter weitgehende Eingriffsrechte vorbehalten“ (= *Hoch*, 100 Jahre Teilrezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Liechtenstein, LJZ 2023, 283).
- 8) Vgl *Böckle/Grabher*, Die Entstehung und Überwachung der Stiftung, in FS Marxer (1993) 36; OGH 29.01.1990, 2C 264/87-29, LES 1991, 91: „Die Stiftung liechtensteinischen Rechtes ist in erster Linie als Institution freier privatwirtschaftlicher Betätigung mit zurückgedrängter öffentlicher Aufsicht konzipiert worden. Sie will dem wirtschaftenden Menschen möglichst freie Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, woraus sich der Grundsatz ableiten lässt, dass die Normen zwingenden Rechtes, die auch das liechtensteinische Stiftungsrecht im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit enthalten muss, als dem primären Grundsatz der Stiftungsfreiheit zuwiderlaufend nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen“.
- 9) Im Rahmen der Revision von 2004 wurde in der Schweiz vorgeschlagen, einen freien Widerruf der Stiftung mit der Rückübertragung des Stiftungsvermögens einzuführen, was damals in Liechtenstein in Art 559 Abs 4 PGR vorhanden war, aber schliesslich abgelehnt wurde, vgl *Jakob*, Das neue Stiftungsrecht der Schweiz, RIW 2005, 673; *Wachter*, Reform des Stiftungsrechts in der Schweiz, ZErB 2004, 382.

in Liechtenstein nur von einer abgeschwächten Rezeption spricht.¹⁰⁾ Treffender wäre es wohl von einer strukturellen Rezeption zu sprechen.¹¹⁾ Sodann sei erwähnt, dass einer der grössten Unterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen, nämlich das Vorhandensein bzw Fehlen der Unterhaltsstiftung, bei fast wörtlich gleichen Bestimmungen (Art 553 Abs 2 PGR und Art 335 Abs 2 ZGB) vor allem durch eine unterschiedliche Auslegung zustande kam.¹²⁾

c) Bösch zeigt folgende Artikeltabelle,¹³⁾ welche zeigt, dass praktisch das ganze schweizerische Stiftungsrecht ins PGR übernommen wurde:

ZGB	PGR
Art. 80	Art. 552 Abs. 1 mit beispielhafter Aufzählung
Art 81 Abs 1	Art 555 Abs 1 ergänzt um den Erbvertrag
Art 81 Abs 2	Art 556 Abs 3 mit Zusätzen
Art 82	Art 560 Abs 1
Art 83 Abs 1	Art 561 Abs 1
Art 83 Abs 2	Art 562 Abs 1 mit Zusätzen
Art 83 Abs 3	Art 562 Abs 2 mit Zusätzen
Art 84 Abs 1	Art 564 Abs 1
Art 84 Abs 2	Art 564 Abs 3 mit Zusätzen
Art 85	Art 565 Abs 2 mit Zusätzen
Art 86 Abs 1	Art 566 Abs 1
Art 86 Abs 2	Art 566 Abs 3
Art 87 Abs 1	Art 564 Abs 1 mit der zusätzlichen Privilegierung der gemischten Familienstiftung, der Stiftungen mit bestimmt bezeichneten Verbandspersonen als Genehmigungsberechtigte, der Kapitalstiftung und der Beteiligungsstiftung
Art 87 Abs 2	Art 567 Abs 2 modifiziert
Art 88 Abs 1	Art 568 mit Zusätzen
Art 88 Abs 2	Siehe stattdessen Art 124 Abs 1 Z2
Art 89 Abs 1	Art 569 Abs 1
Art 89 Abs 2	Art 569 Abs 2
Art 335 Abs 1	Art 533 Abs 2 „reine“ Familienstiftung geringfügig modifiziert

10) Vgl Böckle, LJZ 2001, 63 (FN 6); Jakob, Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts aus rechtsvergleichender und internationaler Perspektive, in *Hochschule Liechtenstein* (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 48, welcher von „Sollbruchstellen“ spricht.

11) Vgl Schnyder, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch³ (1998), Art 1 ZGB FN 133 und 156 ff, welcher globale Rezeption, strukturelle Rezeption und eklektische Rezeption unterscheidet.

12) Vgl dazu Schyle, Brennpunkte des liechtensteinischen Stiftungsrechts im Lichte insbesondere der neueren Rechtsprechung, LJZ 2004, 187, welcher anführt, dass in Art 553 Abs 2 PGR zusätzlich das Wort „dauernd“ eingefügt wurde.

13) Bösch, Stiftungsrecht 81 f (FN 2); zu den vollen Gesetzestexten vgl Bösch, Stiftungsrecht 832 ff; weiter vgl Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Alles beim Alten oder kein Stein mehr auf dem anderen? in *Liechtenstein-Institut* (Hrsg), 25 Jahre Liechtenstein-Institut [1986-2011] (2011) 81: „Es gab keine einzige Bestimmung der stiftungsgesetzlichen Fassung des ZGB (Art 80 bis 88), die vom historischen liechtensteinischen Gesetzgeber nicht in das PGR rezipiert wurde“.

d) In den Gesetzesmaterialien (Kurzer Bericht)¹⁴⁾ wird nicht im Einzelnen erläutert, wo von der Rezeptionsvorlage abgewichen wurde und aus welchen Gründen.¹⁵⁾

II. Die Weiterentwicklung des liechtensteinischen Stiftungsrechts

a) Das liechtensteinische Stiftungsrecht im PGR weicht heute mehrfach vom schweizerischen Vorbild des ZGB ab: (1) Es sind zahlreiche Bestimmungen aufgrund von Verweisen auf die Stiftungen anwendbar.¹⁶⁾ So wurden 1926 Allgemeine Vorschriften zu den Verbandspersonen (Art 106-245) aufgrund eines Entwurf von *Eugen Huber* ins PGR aufgenommen,¹⁷⁾ welche in der Schweiz nie Gesetzeskraft erlangten.¹⁸⁾ 1928 wurde das PGR durch das Treuunternehmensgesetz (TrUG) ergänzt,¹⁹⁾ welches in der Schweiz nicht existiert. Weitere Vorschriften stammen aus dem Anstalts-, Vereins- und Obligationenrecht sowie weiteren Rechtsgebieten.²⁰⁾ (2) Das Stiftungsrecht wurde eine ganze Reihe von Novellen ergänzt und geändert, nämlich LGBI 1963/17, LGBI 1980/39 und LGBI 2008/22 (Art 552 §§ 1-41).²¹⁾ In den Novellen stimmt zwar vieles mit dem ZGB überein,²²⁾

14) Vgl *Beck/Beck*, Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (1925) www.e-archiv.li/D48396 (Stand 23.01.2025) 4; die Ausführungen zu den Stiftungen sind nur 19 Zeilen lang, vgl *Marxer*, LJZ 2006, 59 (FN 3).

15) Vgl *Bösch*, Stiftungsrecht (Fn. 2), 65 ff.

16) *Delle Karth*, Die aktuelle Rechtsprechung des OGH im Stiftungsrecht, LJZ 2008, 51, der Vizepräsident des OGH, spricht von einem Verweisungswirrwarr.

17) Art 106-245 PGR sind auf die Stiftungen aufgrund von Art 245 Abs 1 PGR anwendbar.

18) Vgl *Bösch*, Stiftungsrecht 82 f (FN 13).

19) Treuunternehmensgesetz vom 10. April 1928, LGBI 1928/6 (Art 932a §§ 1-170 PGR); diese Bestimmungen sind aufgrund von Art 552 Abs 4 PGR in der Fassung von 1928 auf Stiftungen anwendbar.

20) Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (vgl dazu § 35 SchlAPGR) sind aufgrund von Art 5 Abs 1 PGR auf Stiftungen anwendbar, die vereinsrechtlichen Vorschriften (Art 246 ff PGR) aufgrund von Art 260 PGR, die Bestimmungen über das vermutete Treuhandverhältnis (Art 898 PGR) für unselbständige Stiftungen aufgrund von Art 552 Abs 2 PGR, die Bestimmungen über treuhandsichere Anlagen (Art 913 PGR) aufgrund von Art 558 Abs 4 PGR, die Bestimmungen über die Organisation von Anstalten (Art 543 ff PGR) aufgrund von Art 561 Abs 3 PGR und die nicht durch § 155 Abs 1 SchlAPGR aufgehobenen Bestimmungen des AHGB für Stiftungen, die ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, aufgrund von § 35 Abs 1 SchlAPGR.

21) Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBI 2008/220.

22) So entspricht die Befreiung der Familienstiftung von der öffentlichen Aufsicht in der Novelle von 2008 (Art 552 § 28 Abs 1 PGR) dem Vorbild des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art 87 Abs 1 ZGB); gleiches gilt für den Einsatz der Revisionsstelle bei beaufsichtigten Stiftungen (Art 552 § 27 Abs 1 PGR ist vergleichbar mit Art 83b, 83c und Art 87 Abs 1 bis ZGB) und die Möglichkeit der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht (Art 552 § 27 Abs 5 PGR ist vergleichbar mit Art 83b Abs 2 ZGB), vgl *Jakob*, Das neue System der Foundation Governance – interne und externe Stiftungsaufsicht im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht, LJZ 2008, 85 ff; *Walser*, Revisionspflicht bei Holding-Stiftungen, LJZ 2018, 44; gleiches gilt für die Unabhängigkeitskriterien der Revisionsstelle (Art 552 § 27 Abs 2 PGR ist vergleichbar mit Art 83a Abs 1 ZGB), vgl *Schauer*, Grundelemente des neuen liechtensteini-

aber auch aus anderen Ländern wurden Regeln übernommen²³⁾ und es wurden eigenständige Regeln geschaffen. Die jüngsten Stiftungsrevisionen in Deutschland (2023) und in der Schweiz (2024) zeigen auf, dass auch in Liechtenstein noch weitere Entwicklungen des Stiftungsrecht notwendig sein werden.²⁴⁾

b) Aufgrund dieser Entwicklungen bezeichnet *Böckle* das heutige liechtensteinische Stiftungsrecht als „eigenständiges Rechtssetzungswerk“.²⁵⁾ Wie man das auch immer nennen mag, für die Auslegung bleibt das schweizerische Stiftungsrecht über weite Strecken doch weiterhin eine wertvolle Grundlage,²⁶⁾ denn die Rezeption ist doch sehr umfassend (vgl. Tabelle, vorne, I.c). Dies wird auch vom OGH im Grundsatz bestätigt.²⁷⁾ Hintergrund der „komparativen Auslegung“ bilden die aus Art 1 ZGB übernommenen Regeln von Art 1 PGR.²⁸⁾

schen Stiftungsrechts und die rechtsvergleichende Perspektive, in *Hochschule Liechtenstein* (Hrsg.), *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht* (2008) 32; aus der Schweiz stammt sodann die 2008 eingeführte differenzierte solidarische Haftung in Art 226 Abs 2 PGR, vgl. *Prast*, Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen im Ausland, LJZ 2012, 120.

- 23) Das Konzept der Substiftung stammt aus dem österreichischen Recht, *Butterstein*, Rechtsvergleichende Betrachtung der Errichtung einer Substiftung und des Trust Decanting, LJZ 2020, 209: „Es findet sich zwar weder eine gesetzliche Regelung der Substiftung im liechtensteinischen noch im deutschen, österreichischen oder Schweizer Recht, allerdings werden die Substiftung und deren Errichtung in Österreich in der Rechtsprechung und Literatur eingehend behandelt und diskutiert“. Art 552 § 39 PGR wurde von Österreich (§ 35 PSG) übernommen, vgl. *Vogt*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt (2020) 8 (FN 37). Die für die Haftung der Organe (Art 182 Abs 2 PGR) massgebende Business Judgement Rule, welche 2008 im Rahmen der Stiftungsnovelle eingeführt wurde, stammt aus dem deutschen bzw. anglo-amerikanischen Recht, vgl. *Lettenbichler*, Stiftung 2.0 – Der digitale Wandel im Kontext des liechtensteinischen Stiftungsrechts (2023) 10.
- 24) Vgl. *Butterstein*, Die liechtensteinische Stiftung im Umfeld aktueller Reformen in der Schweiz und in Deutschland, LJZ 2022, 212 f. „Die Ausführungen in diesem Beitrag haben gezeigt, dass den jüngsten Reformen des Stiftungsrechts in Deutschland und der Schweiz im liechtensteinischen Stiftungsrecht rechtzeitig begegnet werden sollte, damit sich die liechtensteinische Stiftung auch in den nächsten Jahrzehnten gleichbleibend grosser Beliebtheit erfreut“.
- 25) *Böckle*, LJZ 2001, 63 (FN 6), mit Verweis auf *Hier*, Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein (1995) 19 und *Marxer*, Die liechtensteinische Familienstiftung (1990) 85.
- 26) Vgl. *Hammermann*, REPRAX 2009, 89 (FN 6): „Daher kann bei der Rechtsanwendung im grossen Umfang sowohl auf die Rechtsprechung wie auch Lehre in der Schweiz abgestützt werden“; *Vogt*, Anstalt 8 (FN 23): „Insgesamt zeigt sich, dass bei allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Fragen aufgrund der massgeblichen Orientierung des PGR am schweizerischen Recht in der Regel schweizerische Literatur und Rechtsprechung konsultiert werden kann“; zur komparativen Auslegung im Verwaltungsrecht vgl. *Kley-Struller*, Auslegung des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LJZ 1996, 78.
- 27) Vgl. OGH 05.02.2004, 10 Cg 2002.25, LES 2005, 51: „Durch die Rezeption ausländischen Rechts gibt der liechtensteinische Gesetzgeber zu erkennen, dass in Liechtenstein im entsprechenden Bereich Gleiches gelten soll wie im jeweiligen Ursprungsland. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die rezipierten Bestimmungen – solange keine triftigen Gründe etwas anderes nahelegen – gleich ausgelegt werden wie im Ursprungsland“.
- 28) Vgl. *Berger*, Rezeption² 228 ff.

III. Bezugnahmen in der Rechtsprechung des OGH auf das ZGB

Die nachfolgenden Beispiele aus der Rechtsprechung des FL OGH sollen den Umgang mit der schweizerischen Literatur und Rechtsprechung verdeutlichen.

A. OGH J 598/199 vom 07.11.1969, ELG 1967-1972, 116

Der OGH betrachtete das liechtensteinische Stiftungsrecht zunächst als „dem Schweizer Stiftungsrecht nachgebildet“, ohne dies näher zu begründen.²⁹⁾

B. OGH 3 C 96/86-36 vom 26.01.1988, LES 1990, 105

Doch schon bald erfolgte die Einschränkung, dass es sich um ein eigenständiges Rechtssetzungswerk handle,³⁰⁾ und die schweizerische Literatur deshalb nur „sehr eingeschränkt herangezogen werden“³¹⁾ könne. Mit dieser (etwas erstaunlichen) Begründung rettete der OGH eine Stiftung, bei welcher der Zweck ungenügend bestimmt wurde.³²⁾ Der Staatsgerichtshof, welcher das Urteil des OGH noch geschützt hatte,³³⁾ stellte 13 Jahre später aber selber fest, dass das Verwalten von Vermögen kein genügender Stiftungszweck sei.³⁴⁾

C. OGH 2 C 330/88-43 vom 03.09.1991, LES 1992, 45

Im zweiten Leitsatz dieses Urteils hält der OGH fest: „Das liechtensteinische Stiftungsrecht weist zwar eine nahe Verwandtschaft zu dem in den Art 80 bis 89 ZGB niedergelegten schweizerischen Stiftungsrecht auf, doch hat es die

29) OGH 07.11.1969, J 598/199, ELG 1967-1972, 120: „Wenn es aber überhaupt Stiftungen geben und vor Pervertierung geschütztes Stiftungsrecht bestehen bleiben soll, wie es dem Willen des Gesetzgebers in den dem Schweizer Recht nachgebildeten Stiftungsbestimmungen der Art 552 ff PGR entspricht, muss die Respektierung des Willens des Stifters im Vordergrund bleiben“; vgl dazu Bösch, Stiftungsrecht 70 (FN 2).

30) Vgl dazu auch vorne I. und II.

31) Im dritten Leitsatz dieser Entscheidung heisst es: „Es trifft zwar zu, dass die Art 252 bis 270 PGR eine nahe Verwandtschaft mit den stiftungsrechtlichen Bestimmungen der Art 80 bis 89 ZGB aufweisen. Doch hat der liechtensteinische Gesetzgeber keineswegs die Schweizer Bestimmungen unverändert übernommen. Er hat sie vielmehr zum einen Teil beträchtlich erweitert, zum andern Teil in erheblichem Masse eingeschränkt. Zurückgedrängt wurden dabei insbesondere in Bezug auf Familienstiftungen die Instrumentarien der öffentlichen Aufsicht, da diese dem Sinn und Zweck der liechtensteinischen Regelungen, dem wirtschaftenden Menschen möglichst freie Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen, zuwidergelaufen wären. Die Schweizer Literatur kann daher zum Zwecke der Auslegung des liechtensteinischen Stiftungsrechtes, welches als eine durchaus eigenständige Rechtsschöpfung angesehen werden muss, nur sehr eingeschränkt herangezogen werden“.

32) Vgl Bösch, Stiftungsrecht 71 ff (FN 2).

33) Vgl StGH 31.05.1990, StGH 1988/004, LES 1991, 1 E.4.1: „Der Staatsgerichtshof vermag ... in diesem Beschwerdepunkt keine verfassungswidrige willkürliche Rechtsanwendung zu erblicken“.

34) Vgl StGH 18.11.2003, StGH 2003/65, LES 2004, 80 und dazu Heiss, Zur Sanierung fehlerhafter Stiftungsstatuten – kein Handlungsbedarf des liechtensteinischen Gesetzgebers infolge des Us des StGH vom 18.11.2023, Az StGH 2003/65, LJZ 2004, 80; Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar² (2019), Art 552 § 2 PGR FN 24; Schurr, Liechtensteinische Vermögensstrukturen für Familienvermögen im heutigen Umfeld, in Jakob (Hrsg), Stiftung und Familie (2015) 121 f.

Stiftungen in einem weit höheren Masse als das Schweizer Recht in den privaten Bereich ausgegliedert. Demgemäss ist die Stiftung liechtensteinischen Rechts in erster Linie als eine Institution freier privatwirtschaftlicher Betätigung mit zurückgedrängter öffentlicher Aufsicht zu interpretieren. Dies gilt nicht nur für reine oder gemischte Familienstiftungen, sondern ebenso auch für die kirchlichen Stiftungen nach Art 553 Abs 1 PGR ... Daher ist für das Zustandekommen einer „kirchlichen Stiftung“ im Sinne des Art 553 Abs 1 PGR zunächst nicht zu fordern, dass sie analog der Interpretation des Art 87 ZGB durch die Schweizer Lehre und Rechtsprechung organisch mit der Kirche verbunden sei und deren Aufsicht unterläge“ (45 ff.).

D. OGH Hp 4/94-29 vom 27.11.1995, LES 1996, 150

Das OG führte aus: „Nach dem schweizerischen Stiftungsrecht, welches nach der Herkunft der Stiftung liechtensteinischen Rechts aus dem schweizerischen Recht durchaus zur Auslegung herangezogen werden könne, sei nun aber zu folgern, dass eine Stiftung durchaus wirtschaftlichen Zwecken im Sinne einer Holding-Gesellschaft dienen könne“ (E.11, 156). Der OGH nahm zu diesen Ausführungen nicht Stellung.

E. OGH 6 C 410/91-20 vom 01.07.1996, LES 1998, 97³⁵⁾

Die Klägerin verweist auf das Urteil OGH 26.01.1988, 3 C 96/86-36, LES 1990, 105 (eingeschränkte Heranziehung schweizerischer Literatur) (E.15, 104).³⁶⁾ Der OGH nimmt dazu keine Stellung.³⁷⁾

F. OGH 9 C 203/98-48 vom 03.08.2000, LES 2000, 240

Das Gericht führt aus, dass bei der Auslegung der von den Stiftungsorganen erlassenen Reglemente das Willensprinzip massgebend sei. Dabei wird auf Literatur verwiesen, unter anderem auf schweizerische, nämlich *Grüninger* im Basler Kommentar und *Riemer* im Berner Kommentar (E.e, 241).

G. OGH 10 Hg 2001.00025 vom 13.06.2001, LES 2001, 241

Der OGH hatte die Frage zu entscheiden, ob der Stifter das Auflösungsrecht auf den Stiftungsrat übertragen könne. Während in der liechtensteinischen Literatur unterschiedliche Meinungen vorhanden waren, stützte sich das Gericht auf *Riemer* (Berner Kommentar) und verneinte diese Möglichkeit (241).

H. OGH 10 6 Cg 195/99-49 vom 06.09.2001, LES 2002, 94

Der OGH orientiert sich am ZGB: „Die zum Teil kontrovers beantwortete Frage ..., ob der Begünstigte und/oder der Anwartschaftsberechtigte nach Eintritt des Begünstigungs- bzw Anwartschaftsfallles einen klagbaren Anspruch

35) Ebenso publiziert in Jus & News 1996, 288 ff.

36) Vgl. dazu vorne III.B.

37) Vgl dazu *Bösch*, „Stifterrechte“ wie Gründerrechte bei der Anstalt übertrag- und vererbbar? – Besprechung des Urteils des FL OGH vom 1.7.1996, 6 C 410/91-20, Jus & News 1996, 267, welcher die fehlende Rechtsvergleichung bedauert.

auf Ausschüttung der Begünstigung hat, ist nach der insoweit am Vorbild des schweizerischen Stiftungsrecht orientierten Regelung des Art 567 Abs 2 PGR (Art 87 Abs 2 ZGB) zu bejahen“ (102).

I. OGH 10 Hg 17/2000-32 vom 06.12.2001, LES 2002, 186

a) Unterschied zum ZGB: „Eine Familienstiftung kann anders als nach schweizerischem Recht (Art 88, 89 ZGB) auch dann aufgelöst werden, wenn Stifter, Stiftungsrat und alle Begünstigten einschliesslich der Anwartschaftsberechtigten der Auflösung zustimmen und sich aus den Anordnungen des Stifters nichts anderes ergibt“ (Leitsatz).

b) Zur Begründung: „Die schweizerische Lehre und Rechtsprechung interpretiert diese Gesetzesstellen dahin, dass eine Selbstauflösung der Stiftung auf Grund eines autonomen Beschlusses ihres obersten Organs (des Stiftungsrates) grundsätzlich nicht möglich ist, weil eine solche Selbstauflösung dem auf die Erfüllung des Stifterwillens ausgerichteten Wesen der Stiftung widerspricht ... (BGE 115 II 420; BK-Riemer FN 4 und 51 f insb FN 63 mwN). ... Gemäss den Art 552 Abs 4 iVm § 17 Abs 2 Z2 TrUG kann eine Familienstiftung auch dann aufgelöst werden, wenn Stifter, Stiftungsrat und alle Begünstigten einschliesslich der Anwartschaftsberechtigten der Auflösung zustimmen und sich aus den Anordnungen der Statuten nichts anderes ergibt“ (E.2.2, 189).

J. OGH 1 Cg 145/99-74 vom 07.03.2002, LES 2003, 100

a) Das Gericht führt aus: „Zunächst ist festzuhalten, dass der entgegen der Auffassung der Kläger in der Revisionsbeantwortung hier primär heranzuziehende Art 560 Abs 1 PGR – wörtlich – der Bestimmung des Art 82 ZGB entspricht, die im Klammerausdruck auf die Art 494 Abs 3 und 527 ZGB hinweist ... Gemäss Art 82 ZGB soll also auch die Errichtung einer Stiftung gleich wie eine Schenkung des Erblassers der ‚Herabsetzung‘ zugunsten eines pflichtteilsberechtigten Erben unterliegen“ (E.8, 104).

b) Bösch schreibt dazu: „Es überrascht angenehm, mit welcher Leichtigkeit der Senat die von seinen Amtsvorgängern im Urteil vom 26.01.1988 (sc LES 1990, 105 ff) aufgebaute und in dieser abstrakten Diktion unhaltbare Hürde von der nur „sehr eingeschränkten“ Heranziehung der Schweizer Literatur für die Auslegung des liechtensteinischen Stiftungsrechts übersprang. Er liess sich von diesem methodisch überzeugenden Weg auch nicht von jenen Stimmen in der Literatur beirren, die das Postulat von der nur sehr eingeschränkten Berücksichtigung des schweizerischen Stiftungsrechts ohne eigenständige Prüfung weiterhin undifferenziert nachbeten ... Das Höchstgericht hebt dabei hervor, dass sich Art 560 Abs 1 PGR, ebenso wie sein „Pendant“, Art 82 ZGB nur auf die Stiftungerrichtung und nicht auf Nachstiftungen des Stifters beziehe“.³⁸⁾

K. OGH 6 CG.2004.23 vom 09.02.2006, LES 2006, 468

„Der Senat hat in seiner E LES 2003, 100 f unter Hinweis auf den hier heranzuziehenden Art 560 Abs 1 PGR und seine schweizerische Rezeptions-

³⁸⁾ Bösch, Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung, LJZ 2003, 55.

grundlage (Art 82 ZGB) einlässlich dargelegt, dass die Errichtung einer Stiftung nach liechtensteinischem Recht ungeachtet ihrer Rechtsnatur als einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung der Anfechtung durch Noterben unterliegt, die auch eine entsprechende Pflichtteilsergänzung fordern können“ (471).³⁹⁾

L. OGH 1 CG.2006.71 vom 06.03.2006, LES 2008, 279

„Zur Rezeptionsvorlage des Art 552 Abs 1 PGR, nämlich Art 80 ZGB bleibt anzumerken, dass diese nicht einen „bestimmt bezeichneten Zweck“, sondern die Widmung des Vermögens „für einen besonderen Zweck“ vorsieht. Damit wird auch nach herrschender chLehre – lediglich – zum Ausdruck gebracht, dass der Zweck einer Stiftung einen minimalen Grad an Bestimmtheit aufweisen und den Stiftungsorganen, deren Wirken nicht vollständig in ihr Belieben gestellt werden darf, mindestens Anhaltspunkte geben sollte, was sie mit dem Stiftungsvermögen anzufangen haben“ (282).

M. OGH 10 HG.2009.247 vom 03.12.2010, LES 2011, 21

„Anders als das ch und das ö Stiftungsrecht sieht das liechtensteinische Recht keine verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Änderungen des Stiftungszwecks vor. So kann nach ch Recht eine Änderung der Stiftungsurkunde nur unter den in Art 85, 86 und 86a ZGB erschwerten Voraussetzungen und in einem eigenen vorangegangenen Verfahren erfolgen. Für unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde kennt das ch Recht ein vereinfachtes Verfahren (Art 86b ZGB)“ (24).

N. OGH 07 HG.2019.107 vom 15.12.2020, LES 2020, 252

„Die Abänderung des Namens einer Stiftung kann somit nur dann erfolgen, wenn die in § 34 Abs 1 Z 1 StiftG aufgestellten Kriterien erfüllt sind. Zwar wird etwa nach schweizerischem Recht die Namensänderung einer Stiftung als in der Regel unwesentliche (organisatorische) Änderung angesehen, die jedoch gemäss Art 86b ZGB nur durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen werden darf, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden ... Doch kann eine Namensänderung etwa auch geradezu geboten sein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine (Privat-)Stiftung in fremde (vor allem Namens-)Rechte eingreift bzw kann eine Namensänderung auch aufgrund wirtschaftlicher Erfordernisse geboten sein“ (252).

O. Schlussfolgerung

a) Seit der Rezeption 1926 bewegen sich das schweizerische und das liechtensteinische Stiftungsrecht mehr und mehr auseinander, weil sie selbständig weiterentwickelt wurden.⁴⁰⁾ Dies hat zur Folge, dass bei der Übernahme

³⁹⁾ Vgl dazu *Heiss*, Die liechtensteinische Stiftung und das Pflichtteilsrecht, in FS Breitschmid (2019) 344 f.

⁴⁰⁾ Zu den Revisionen in Liechtenstein vgl vorne II.; das schweizerische Stiftungsrecht wurde 2004 (AS 2005, 4545) und 1921 revidiert (AS 2022, 452).

von Grundsätzen aus dem ZGB ins PGR Vorsicht geboten ist und immer gefragt werden muss, ob die enge Verwandtschaft bei der gerade betrachteten Regeln wirklich noch vorhanden ist oder allenfalls inzwischen verloren gegangen ist.⁴¹⁾ Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Verwandtschaft besteht und zu begründen, weshalb diese nicht (mehr) vorhanden ist. Eine Durchsicht der obigen Fälle zeigt, dass Abweichungen von der Rezeptionsvorlage fast durchwegs⁴²⁾ gut begründet wurden: Kirchliche Stiftungen sind stärker vom Privatrecht geprägt,⁴³⁾ der Verweis auf das TrUG führt zu anderen Auflösungsregeln⁴⁴⁾ und die Weiterentwicklung des schweizerischen Stiftungsrechts führt zu unterschiedlichen Änderungsregeln.⁴⁵⁾

b) Bösch bedauert, dass nicht noch mehr Bezugnahmen stattgefunden haben in der Rechtsprechung. Es führt dies teilweise darauf zurück, dass die Rezeption selbst vom Gesetzgeber nicht in vollem Mass beachtet wurde.⁴⁶⁾

IV. Die liechtensteinische Stiftung in der schweizerischen Nachlassplanung

a) Aufgrund des Fehlens der schweizerischen Familienstiftung (hinten V.), spielt die liechtensteinische Stiftung eine wichtige Rolle in der schweizerischen Nachfolgeplanung,⁴⁷⁾ insbesondere wenn sich Unternehmen im Nachlass befinden.⁴⁸⁾

b) Für die Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung in der Schweiz ist vom Gesellschaftsstatut in Art 154 IPRG auszugehen, in welchem die Inkorporationstheorie verankert ist;⁴⁹⁾ es genügt somit, dass die Stiftung nach den Regeln von Liechtenstein gültig gegründet wurde. Hindernisse für die Anerkennung bilden etwa der *ordre public* (Art 17 IPRG) und unmittelbar anwend-

41) Ähnlich *Hammermann*, REPRAX 2009, 97 (FN 6); *Bösch*, Stiftungsrecht 82 (FN 13); *Vogt*, Anstalt 8 (FN 23): „Im Einzelfall ist aber den Unterschieden in den Rechtsordnungen gebührend Rechnung zu tragen, da das PGR auch eine Vielzahl von Rechtsgestaltungen und Instituten enthält, die aus anderen Rechtsordnungen mit teilweise bedeutenden Modifikationen übernommen worden sind und zum Teil eigenständige Schöpfungen darstellen“.

42) Eine Ausnahme bildet wohl OGH 26.01.1988, 3 C 96/86, LES 1990, 105 (vorne III.B.).

43) Vgl OGH 03.09.1991, 2 C 330/88-43, LES 1992, 45 (vorne III.C.).

44) Vgl OGH 06.12.2001, 10 Hg 17/2000-32, LES 2002, 186 (vorne III.I.).

45) Vgl OGH 03.12.2010, 10 HG.2009.247, LES 2011, 21 (vorne III.M. und N.).

46) Vgl *Bösch*, Stiftungsrecht 81 (FN 13): „Demgegenüber meinte der liechtensteinische Landtagspräsident anlässlich der Lesungen zur Gesellschaftsrechtsreform 1980, man reformiere mit dem PGR „ureigenes liechtensteinisches Recht“, bei dem man sich „nicht auf ausländische Erfahrungen stützen könne wie bei rezipierten Gesetzen“. Fehleinschätzungen dieser Art trugen massgeblich dazu bei, dass die zum Stiftungsrecht des schweizerischen ZGB gewachsene Lehre und Rechtsprechung bei der Rechtsanwendung des PGR lange Zeit nicht ausreichend berücksichtigt wurde“.

47) Vgl *Berner*, Liechtensteinische Strukturen in der Schweizer Nachlassplanung (2021) 171; Rechtssicherheit bracht insbesondere BGE 135 III 614, vgl dazu hinten V.

48) Die schweizerische Unternehmensstiftung ist unter den heutigen Regeln wenig attraktiv, vgl *Künzle*, Unternehmensstiftung – quo vadis? STH 2007, 369 ff.

49) Vgl *Eberhard/von Planta in Grolimund et al* (Hrsg), Basler Kommentar: Internationales Privatrecht⁴ (2021), Art 154 IPRG FN 9 ff; *Gassmann in Furrer et al* (Hrsg), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht – Internationales Privatrecht⁴ (2024), Art 154 IPRG FN 2.

bares schweizerisches Recht (Art 18 IPRG)⁵⁰⁾ sowie der Rechtsmissbrauch (Art 2 ZGB),⁵¹⁾ welche alle zum Durchgriff führen.⁵²⁾

c) Die zivilrechtliche Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung in der Gerichtspraxis zeigt folgendes Bild:

A. BGE 90 II 365 vom 24.09.1964

Das Obergericht des Kantons Zürich hat die Frage der Gültigkeit einer liechtensteinischen Unterhaltstiftung in einem (summarischen) Befehlsverfahren ausgeklammert. Das Bundesgericht ist von der rechtlichen Existenz der Stiftung ausgegangen und hat die Auskunftspflicht des Stiftungsrats und Willensvollstreckers unter dieser Prämisse beurteilt und *in casu* bejaht (E.3).⁵³⁾

B. BGE 108 II 398 vom 07.10.1982

Eine liechtensteinische Stiftung wurde in der Schweiz für nichtig erklärt, weil sie als Unterhaltstiftung Art 335 Abs 3 ZGB verletze (E.4).⁵⁴⁾

C. BGer. 5C.140 1998 vom 28.01.1999, AJP 1999, 882

Fehlende Anerkennung einer liechtensteinischen Stiftung zur Förderung eines revisionistischen Geschichtsbildes wegen unsittlichem und widerrechtlichem Inhalt.⁵⁵⁾

D. BGer 5P.340/2004 vom 27.10.2004

Durchgriff durch eine liechtensteinische Stiftung, weil diese vom Stifter beherrscht und missbräuchlich dazu verwendet wurde, Vermögenswerte dem Zugriff Dritter zu entziehen. Das Bundesgericht setzte sich mit verschiedenen Argumenten der angeblich falschen Anwendung liechtensteinischen Rechts auseinander (E.3).

E. BGer 5P.27/2006 vom 22.05.2006

Durchgriff durch eine liechtensteinische Stiftung, weil sich der Verkäufer einer Liegenschaft, welche der Stiftung gehörte, als Eigentümer ausgab.

50) Vgl BGE 117 II 494, E.7 (Panama Gesellschaft); Prast, LJZ 2012, 132; Gassmann in Furrer et al⁴ Art 154 IPRG FN 8; Eberhard/von Planta in Grolimund et al⁴ Art 154 IPRG FN 17 und 18; Berner, Strukturen, 110 f.

51) Vgl Berner, Strukturen 115 f; Künzle, Vermögensschutz mit liechtensteinischen Strukturen aus schweizerischer Sicht, in Schurr (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz (2015) Rn 45.

52) Vor Inkrafttreten des IPRG (1992) wurde auch noch Gesetzesumgehung (*fraus legis*) als ein Hindernis angesehen, so etwa in BGE 108 II 398 (hinten IV.B.), danach aber aufgegeben, vgl Sturm, Schweizer Familiengut in Liechtensteiner Stiftungshut, IPRax 2012, 188.

53) Vgl dazu Grüniger in Honsell et al (Hrsg), ZGB I⁴ (2010) Vor Art 80-89^{bis} FN 33: „vgl aber den vor Erlass des IPRG ergangenen BGE 90 II 365 ff, betr eine nach liechtensteinischem Recht errichtete Familienstiftung, welche diskussionslos dem schweizerischen Recht unterstellt wurde“; Gasser in Gasser² Vor Art 552 § 1 PGR FN 4.

54) Vgl dazu Grüniger in Geiser et al⁷ Vor Art 80-89a FN 35: Vorbehalt der *fraus legis*.

55) Mit Bemerkungen von Breitschmid, AJP 1999, 884-885.

F. BGer 5A_416/2009 vom 23.10.2009

Durchgriff durch eine liechtensteinische Stiftung und Zurechnung von Vermögenswerten zu einem Nachlass: „Même si la propriété des avoirs litigieux transférés à la fondation F. devait être examinée selon le droit suisse ou le droit liechtensteinois, les juges cantonaux ont considéré que le défunt n'avait jamais perdu la maîtrise sur ces fonds. Ils sont donc parvenus à la conclusion que le défunt ne s'en était pas dessaisi et que ces avoirs faisaient en conséquence partie de la succession litigieuse“ (E.3).

G. BGer. 4A_399/2009 vom 17.11.2009 = BGE 135 III 614

„Das Verbot der Errichtung von Familienfideikommissen nach Art 335 Abs 2 ZGB ist nicht eine ‚loi d'application immédiate‘ im Sinne von Art 18 IPRG, welche die Anwendung eines ausländischen Gesetzes zu verdrängen vermag, die, anders als das Schweizer Recht, die Errichtung von Familienunterhaltsstiftungen für zulässig erklärt“ (Leitsatz). Das Bundesgericht hält Art 335 Abs 2 ZGB für nicht mehr zeitgemäss und ändert somit seine in BGE 108 II 398 (vorne IV.B.) begonnene Rechtsprechung.⁵⁶⁾

H. BGer. 4A_548/2013 und 4A_550/2023 vom 31.03.2014

Unterschiedlicher Umgang mit einer gelöschten Stiftung in den beiden Ländern (Kurator bzw Wiedereintragung): „Les tribunaux du Liechtenstein ont ordonné une curatelle de représentation pour permettre à la fondation radiée de faire valoir ses prétentions contre la banque. La nomination d'un curateur pour représenter une personne morale dissoute en vue de compléter sa liquidation est une institution inconnue du droit suisse; toutefois, dans son résultat, cette solution ne diffère pas fondamentalement de celle prévue à l'art 164 ORC (RS 221.411), qui permet d'obtenir la réinscription provisoire d'une personne morale radiée afin de mener à terme une procédure judiciaire “ (E.2.2.1)

I. BGer. 5A_113/2018 vom 12.09.2018 = BGE 144 III 541

Ablehnung des umgekehrten Durchgriffs durch eine liechtensteinische Stiftung (der Stifter haftet nicht zusätzlich neben der Stiftung) mangels Beweises der wirtschaftlichen Identität (E.8.4).⁵⁷⁾

J. BGer. 2C_527/2022 vom 24.11.2022 = StR 78 (2023) 68

„Der Durchgriff bleibt jedoch auch ohne statutarisches Widerrufsrecht möglich, falls sich aus den weiteren Umständen ergibt, dass der Stifter anderweitig faktisch oder rechtlich die Kontrolle über die Stiftung behalten hat“ (Leitsatz).

⁵⁶⁾ Vgl dazu *Grüniger*, Familienstiftungen in der Nachlassplanung, in FS Künzle (2021) 166 f; BSK- *Grüniger* in *Geiser et al* Vor Art 80-89a FN 33 und 35; *Gasser* in *Gasser*² Vor Art 552 § 1 PGR FN 4; Prast, LJZ 2012, 133.

⁵⁷⁾ Den umgekehrten Durchgriff kennt man auch in Liechtenstein, welchem Art 2 PGR zugrunde liegt, welcher wörtlich Art 2 ZGB entspricht, vgl *Schauer*, Umgekehrter Durchgriff und Deliktsfähigkeit im liechtensteinischem IPR, LJZ 2022, 55 ff.

K. Pflichtteile

Pflichtteile werden in der Schweiz nicht als Bestandteil des *ordre public* erachtet⁵⁸⁾ und stehen deshalb einer Anerkennung von liechtensteinischen Stiftungen nicht entgegen.⁵⁹⁾

L. Steuerliche Ankerkennung der FL-Stiftung

Neben der zivilrechtlichen Beurteilung von liechtensteinischen Stiftungen gibt es eine ganze Anzahl von Urteilen zur steuerrechtlichen Beurteilung, auf welche hier nicht näher eingegangen wird. Immerhin sei der Grundsatz erwähnt, dass eine zivilrechtlich anerkannte liechtensteinische Stiftung auch steuerrechtlich anzuerkennen ist, sofern kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt von der Person, welche die Stiftung beherrscht.⁶⁰⁾

M. Liechtensteinische Erbstiftung in schweizerischem Testament

Jakob untersucht, ob Art 493 ZGB auch die letztwillige Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung (Erbstiftung) erlaube, was er bejaht.⁶¹⁾ Das Stiftungsstatut richtet sich nach der Inkorporationstheorie (Art 154 IPRG),⁶²⁾ also liechtensteinischem Recht. Weil die letztwillige Errichtung von Stiftungen in Art 552 § 15 PGR vorgesehen ist, steht einer gültigen Gründung nichts entgegen.⁶³⁾

N. Schlussfolgerung

a) Die Gültigkeit der liechtensteinischen Stiftung wurde anfänglich allein nach schweizerischen Massstäben beurteilt (vorne IV.A., B. und C.), schliesslich aber (richtigerweise) nur noch darauf überprüft, ob es Hindernisse für die grundsätzliche Anerkennung (wie *ordre public*, *loi d'application immédiate* und Rechtsmissbrauch)⁶⁴⁾ gebe (vorne IV.G.).

b) Ein Durchgriff erfolgt – gleich wie in Liechtenstein⁶⁵⁾ – wenn die Stiftung (zu) stark vom Stifter dirigiert bzw sogar missbraucht wird (vorne IV.D., E., F., I. und J.), also nach liechtensteinischer Terminologie eine kontrollierte Stiftung ist.⁶⁶⁾

c) Der Fall der gelöschten Stiftung (vorne IV.H.) zeigt, dass auf Besonderheiten im anderen Land wenn möglich Rücksicht genommen werden muss.

58) BGE 102 II 136, E.4; *Breitschmid*, Der (erbrechtliche) *ordre public*, in GS Hugenin (2020) 56 ff; weiter vgl vorne IV.

59) Vgl *Prast*, LJZ 2012, 133 f.

60) Vgl etwa BGer 20.12.2012, 2C_711/2012 und 2C_712/2012, E.4.1 mit Verweis auf BGE 136 I 49, E.5.4; KGer 04.03.2020, LU 7 W 19 16 und 7 W 19 17, LGVE 2020 E.3.1; *Oesterhelt/Opel*, Statuswechsel von liechtensteinischen Familienstiftungen, EF 2021, 487 f.

61) Vgl *Jakob*, Die Erbstiftung im Internationalen Privatrecht, in FS Künzle (2021) 181.

62) Vgl vorne IV.b).

63) Vgl *Jakob*, Die Erbstiftung im Internationalen Privatrecht, in FS Künzle (2021) 182.

64) Vgl vorne IV.b).

65) Zur kontrollierten Stiftung vgl *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxis-kommentar² (2019), Art 552 § 2 FN 22; *Hoop*, Liechtensteinische Stiftung: Rechtliche Aspekte und Grenzen der Flexibilität, in *Caspers et al* (Hrsg), Die Liechtensteinische Stiftung (2002) 71 f; *Berner*, Strukturen 52 f.

66) Vgl dazu FN65.

V. Quo vadis schweizerische Familienstiftung

a) Im schweizerischen Recht ist Art 335 Abs 3 ZGB, welcher die Unterhaltsstiftung verbietet,⁶⁷⁾ ein grosses Hindernis in der Nachfolgeplanung, welches durch eine gesetzliche Neu-Regelung beseitigt werden sollte.⁶⁸⁾

b) 2009 hat das Bundesgericht in BGE 135 III 614 entschieden, dass Art 335 Abs 3 ZGB keine loi d'application immédiate im Sinne von Art 18 IPRG sei und liechtensteinische Unterhaltsstiftungen deshalb in der Schweiz anerkannt werden können.⁶⁹⁾

c) 2016 wurden die Familienstiftungen verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen⁷⁰⁾ mit einer Übergangsfrist bis Ende 2020.⁷¹⁾ Wegen der ungewollten Publizität überlegen sich Familienstiftungen möglicherweise, ihren Sitz in eine andere Jurisdiktion zu verlegen. Jakob untersuchte, ob Familienstiftungen nach Liechtenstein „auswandern“ können, und kam zum Schluss, dies sei grundsätzlich möglich; ein Rechtswechsel ist allerdings komplex und die Frage der Umgehung von Art 335 ZGB muss im Einzelfall geprüft werden.⁷²⁾

d) 2022 hat Ständerat Thierry Burckhardt die Motion 22.4445 „Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben“ eingebracht.⁷³⁾ Die Motion wurde vom Parlament angenommen,⁷⁴⁾ ihr Ausgang ist aber noch ungewiss.

e) Ich habe schon vor längerer Zeit einen Textvorschlag für einen neuen Art 335 ZGB vorgelegt, welchen ich hier (in leicht geänderter Form)⁷⁵⁾ wiedergebe:

„¹⁾ Ein Vermögen kann mit einer Familie, dh dem Stifter, seinem Ehegatten und deren Nachkommen, dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, der Ausstattung, der Unterstützung von Familienangehörigen sowie des Unterhalts eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.

67) Vgl etwa BGE 71 I 265 sowie vorne IV.B. und IV.G.

68) Vgl Grüniger in Honsell et al (Hrsg), ZGB I⁴ (2010) Vor Art 80-89^{bis} 166 f; Opel/Oesterhelt, Zukunft für die Schweizer Familienstiftung, SJZ 2022, 951 ff; Berner, Strukturen 188; Arter, Ausländische Familienstiftungen BGE 135 III 614, successio 2011, 132.

69) Vgl dazu Arter, successio 2011, 125 ff.

70) Vgl Art 52 Abs 1 und 2 ZGB in der Fassung gemäss Z I 1 des BG vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Januar 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

71) Vgl Art 6b Abs 2^{bis} SchlT ZGB.

72) Jakob, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Schiedsgerichtsbarkeit sowie nationales Verfahrensrecht/Time to say goodbye – Die Auswanderung von Schweizer Familienstiftungen aus stiftungsrechtlicher und internationalprivatrechtlicher Perspektive, in FS Schnyder (2018) 175 ff.

73) Vgl www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20224445 (Stand 20.01.2025); der Text der Motion lautet: „Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Artikel 335 ZGB vorzulegen, wonach das Verbot von Familienunterhaltsstiftungen aufgehoben wird“.

74) Vgl FN 72.

75) Die eingetragene Partnerschaft, welche im Entwurf von 2007 noch erwähnt wurde, kann seit dem 01.07.2022 in der Schweiz nicht mehr eingetragen werden, weil gleichgeschlechtliche Paare heiraten können, vgl BBl 2020, 9913 (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Änderung vom 18. Dezember 2020, Ehe für alle); auf eine zeitliche Begrenzung wurde verzichtet.

2) Es ist auch zulässig, gemischte Stiftungen zu errichten, bei denen der Zweck zum Teil dem vorhergehenden Abs 1 entspricht und zum Teil gemeinnützig ist.

3) Familienfideikommisse können in Familienstiftungen umgewandelt werden.⁷⁶⁾

f) Zur Begründung: (1) Die Skepsis gegenüber der Unterhaltsstiftung sollte inzwischen gewichen sein. *Lanter* drückt dies so aus: „Verschiedene ausländische Rechtsordnungen anerkennen verselbständigende Zweckvermögen auch zur voraussetzungslosen Leistungserbringung. Diese Rechtsordnungen haben gezeigt, dass derartige Institute zivilrechtlich durchaus adäquat geregelt werden können, ohne dass sich die Bedenken des historischen schweizerischen Gesetzgebers verwirklichen“.⁷⁷⁾ (2) Die gemischte Stiftung sollte (ähnlich wie früher in Art 553 Abs 3 PGR und heute in Art 552 § 2 Abs 4 Z 2 PGR) ausdrücklich zugelassen werden, weil die Rechtsprechung mit der gemischten Stiftung Mühe hat.⁷⁸⁾ (3) Die Praxis sollte sodann dazu übergehen, den Protektor auch bei schweizerischen Familienstiftungen einzusetzen, zumal die staatliche Aufsicht kaum spürbar ist. Dieses Institut, welches in Liechtenstein nach Art 552 § 28 PGR (Weitere Organe) zugelassen ist, sollte bei nächster Gelegenheit im Stiftungsrecht (Art 80 ff ZGB) ergänzt werden.⁷⁹⁾ (4) Zur Bereinigung von bestehenden Familienfideikommissen. Sollte die Umwandlung in eine Familienstiftung offenstehen.⁸⁰⁾

VI. Ausblick

a) Obwohl sich das liechtensteinische Stiftungsrecht zunehmend verselbständigt hat, zeigen die Ausführungen (vorne III.) deutlich, dass der Ursprung, nämlich das schweizerische Stiftungsrecht, immer wieder wertvolle Anhaltspunkte für die Auslegung bietet, sowohl mit der Literatur, aber auch mit der Rechtsprechung.

b) Die zunehmende Eigenständigkeit der Regelung verpflichtet, bei der rechtsvergleichenden Übernahme jeweils sorgfältig zu prüfen, ob die Verwandtschaft der beiden Regelungen noch im erforderlichen Masse vorhanden ist.

c) Es ist zu wünschen, dass die beiden Regelungen auch künftig gegenseitig Anstoss zur weiteren Entwicklung geben.

76) *Künzle*, Familienstiftung – Quo vadis? in FS Riemer (2007) 192.

77) *Lanter*, Was die Schweizer Stiftung kann, in *Dach Europäische Anwaltsvereinigung* (Hrsg), Die Stiftung (2000) 79 f.

78) Vgl BGE 120 Ib 474 und 93 II 439 (Konversion einer nichtigen Familienstiftung in eine gewöhnliche Stiftung).

79) Vgl *Künzle*, Familienstiftung – Quo vadis? in FS Riemer (2007) 190.

80) Zu weiteren Möglichkeiten der Bereinigung vgl *Pahud de Mortanges*, Gegenwartslösungen für ein historisches Rechtsinstitut: Das Familienfideikommis, in FS Schnyder (1995) 510 ff: (1) Steuerliche Erleichterungen, (2) Lockerung der Verfügungsbeschränkungen, (3) Einräumung eines Baurechts, (4) Umwandlung in eine gemischte Stiftung und (6) Aufhebung.

